

Pädagogen verwandeln, ihre Rolle wird eine pädagogisch-erzieherische Rolle sein.²³

Eine große Rolle bei der Entstehung und Entwicklung der sowjetischen Strafvollzugspädagogik spielten auch die sowjetischen Strafrechtswissenschaften. So erschien im Jahre 1924 erstmalig in der UdSSR eine Monographie von Professor S. W. P o s n i s c h e w , die der Pönitenziarwissenschaft gewidmet war.²⁴ In diesem Buch wies Professor Posnyschew der Pönitenziarpädagogik, d. h. der Strafvollzugspädagogik als Wissenschaft, eine besondere Stellung zu. Er versuchte, diese Wissenschaft näher zu bestimmen und, ausgehend von den konkreten Verhältnissen jener Zeit, ihre Hauptaufgaben darzulegen.

Die von Professor S.» W. Posnischew zum Ausdruck gebrachten Gedanken wurden auf dem im Jahre 1928 stattgefundenen Allunionskongreß der Strafrechtswissenschaftler weiterentwickelt. Im Hauptreferat dieses Kongresses „Aufgaben und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Strafvollzugseinrichtungen der UdSSR“ wurde von einem „pädagogischen Pönitenziarprozeß“, von der „Pönitenziarerziehung“ und von den „Pönitenziarpädagogen“ usw. gesprochen. Der Kongreß nahm eine EntschlieÙung an, in der Maßnahmen zur Ausbildung von Pönitenziarpädagogen, Vorlesungen über Pönitenziarpädagogik, die Inangriffnahme wissenschaftlicher Untersuchungen in den Strafvollzugseinrichtungen, die Ausarbeitung der pönitenziarpädagogischen Methodik und Technik usw. vorgesehen waren.²⁵ Diese Vorschläge wurden jedoch nicht realisiert.

In der Folge kamen einzelne Wissenschaftler mehrfach auf den Gedanken über die Entwicklung einer Pönitenziarpädagogik sowie auf deren Herausstellung als selbständigen Zweig der pädagogischen Wissenschaft zurück. So wurde 1934 die Meinung geäußert, daß die Herausstellung der Strafvollzugspädagogik als selbständigen Zweig der Wissenschaft den Forderungen der marxistischen Methodologie nicht zuwiderläuft.²⁶ Die Strafvollzugspädagogik wurde jedoch — wie bereits erwähnt — bis zum XXII. Parteitag der KPdSU als Wissenschaft nicht anerkannt.

23 Der zweite Allunionskongreß der Verwaltungsangestellten vom 23.—30. April 1928 in Moskau, Verlag der NKWD der RSFSR, 1929, S. 11 (russ.).

24 Siehe „Grundlagen der Pönitenziarwissenschaft“, Abt. 2 „Die Pönitenziarpädagogik“, Verlag der NKJU, Moskau 1924 (russ.).

25 Siehe „Die Gefängnisreform und die Perspektiven des Strafvollzuges in der UdSSR“, Verlag der NKWD der RSFSR, Moskau 1929, S. 132 und 266 (russ.). Anmerkung der deutschen Redaktion: Unter dem Begriff „Pönitenz“ wird in wörtlicher Übersetzung im eigentlichen „BuÙe bzw. BuÙausübung“ verstanden, unter einer „Pönitenziaranstalt“ eine Strafanstalt, in der durch Einsicht und Bewährung eine Besserung der Insassen bewirkt werden soll, unter „Pönologie“ die Lehre von den Strafmitteln (s. Fremdwörterbuch, VEB Bibliographisches Institut, Leipzig 1954, S. 496). In dem in der Übersetzung zu verstehenden Sinne sollte das Bestimmungswort „Pönitenziar-“ grundsätzlich mit „Strafvollzugs-“ ausgetauscht werden.

26 Siehe B. S. U t j e w s k i , „Die sowjetische Strafvollzugspolitik“, Verlag „Sowjetische Gesetzlichkeit“, Moskau 1934, S. 156 (russ.).